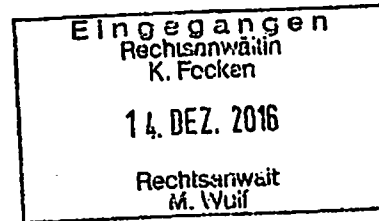


DB

M24487

ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 A 85/15

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev zu 1-2: Rechtsanwälte Focken und andere,
Holtener Straße 69, 24105 Kiel, - 2-362/16 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht

hat die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts ohne mündliche Verhandlung am 8. Dezember 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht Clausen als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben,
wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand

Die 1975 geborene Klägerin und ihr 2008 geborener Sohn reisten im August 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Antrag auf Asyl. Sie stammen aus Bosnien-Herzegowina und gehören der Volksgruppe der Roma an.

Am 26. März 2015 erschien die Klägerin zu 1. Zur Anhörung, weigerte sich aber, die Anhörung durchzuführen.

Mit Bescheid vom 01. April 2015 wurden die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt und unter Ziffer 4. heißt es, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Klägerin zu 1. Gegen ihre Mitwirkungspflichten verstoßen habe. Es lägen auch keine Gründe für nationale Abschiebungsverbote vor.

Am 28. April 2015 haben die Kläger Klage erhoben. Die Klägerin zu 1. trägt vor, dass die Familie zunächst nach Frankreich geflohen sei. Grund dafür seien die ständigen Anfeindungen und Angriffe gewesen, die sie als Roma ausgesetzt gewesen seien, auch von Seiten der Polizei. Im April 2009 sei sie von einem Polizisten geschlagen und getreten worden. Zu diesem Zeitpunkt sei sie im 4. Monat schwanger gewesen. Aufgrund der Schläge und eines von einem Polizisten verursachten Treppensturzes habe sie ihr Kind verloren. Sie seien nach Frankreich geflohen. Bereits dort sei sie medikamentös gegen Angst- und Panikstörungen behandelt worden. Im September 2012 sei auch

eine psychologisch/psychiatrische Behandlung begonnen worden. Ihr Ehemann sei nach Serbien abgeschoben worden. Nach Rückkehr des Ehemannes sei die Familie nach Deutschland geflohen. Sie befinde sich hier in regelmäßiger fachärztlicher Behandlung. Dazu überreicht sie ärztliche Atteste vom

Zuletzt trug sie vor, dass sie derzeit stationär behandelt werde. Dazu überreicht sie eine Stellungnahme des vom

Die Klägerin hat ihre Klage bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung subsidiären Schutzes mit Schriftsatz vom 11. November 2016 zurückgenommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Erwiderung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Beteiligten darauf verzichtet haben (vgl. § 101 Abs.2 VwGO). Der Verzicht auf die mündliche Verhandlung durch die Beklagte ergibt sich aus der am 30. März 2016 beim hiesigen Verwaltungsgericht eingegangenen allgemeinen Prozess-erklärung des Bundesamtes.

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3).

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Kläger sind in ihrer Heimat über die allgemeine Lage der Bevölkerung bzw. der Bevölkerungsgruppe, der sie angehören hinaus (vgl. § 60 Abs. 7, letzter Satz AufenthG) individuell und konkret gefährdet. Sie würden in Ihrem Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine wirtschaftliche Notsituation geraten, so dass die Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts völlig ungesichert ist.

Die Klägerin zu 1. ist seit langer Zeit schwer krank. Sie leidet an einer komplexen psychosomatischen Symptomatik. Aus einem psycho-therapeutischen Gutachten vom ~~15.12.2015~~ ergibt sich, dass die Klägerin zu 1. deswegen Ende 2015 3 ½ Wochen stationär untergebracht war. In der Stellungnahme heißt es weiter, dass die Klägerin zu 1. deutliche Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung aufweise. Auslöser seien eine Kriegstraumatisierung sowie Diskriminierungen als Roma in ihrem Heimatland.

Auch seit dem -2016 ist sie wieder zur stationären Behandlung im -1- runtergebracht. In einer Stellungnahme dazu vom 1 -2016 heißt es, dass es ihr aufgrund des sich jähren- den Todestages ihrer im Krieg verstorbenen, damals vierjährigen Tochter, aktuell deutlich schlecht gehe. Die Ängste hätten zugenommen. Sie habe vermehrt Intrusionen und Flashbacks mit ausgeprägter Dissoziation und psycho-vegetativer Begleitreaktion.

Für sie als Roma gibt es in ihrem Heimatland keine Behandlungsmöglichkeiten. Sie hätte für den Fall ihrer Rückkehr in ihre Heimat keine Chance, eine adäquate therapeutische Behandlung zu bekommen. Die Situation wäre für sie lebensbedrohlich. Insofern liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vor.

Dies ergibt sich aus dem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Bosnien und Herzegowina vom 11. November 2014. Danach können Roma in verschiedenen Bereichen nicht aus ausreichende Unterstützung staatlicher Stellen hoffen. Ursache der Benachteiligung sei, dass Roma-Kinder häufig nach der Geburt nicht in die öffentlichen Register eingetragen werden. Lediglich ein Drittel der Roma verfüge über eine Krankenversicherung. Als Rückkehrer würden Roma häufig in provisorischen Siedlungen mit unzureichenden Versorgungsverhältnissen und mangelnder Hygiene leben.

Insofern ist völlig ungewiss, ob die Klägerin zu 1. in ihrem Heimatland infolge ihrer Erkrankung überleben könnte. Staatliche Unterstützung bzw. medizinische Versorgung ist für sie als zurückkehrende Roma so gut wie ausgeschlossen.

Insofern gibt es auch für ihren minderjährigen Sohn in dem Heimatland eine erhebliche Gefahr für Leib bzw. Leben. Auch er würde als Angehöriger der Roma erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt sein. Eine Versorgung für den Kläger zu 2. wäre nicht sichergestellt. Insofern droht ihm konkret in seinem Heimatland die Gefahr, unzureichend versorgt zu werden bzw. ein dahingehendes ernsthaftes Risiko. Auch der Kläger zu 2. würde deshalb alsbald in seinem Heimatland in eine aussichtslose Lage geraten. Es ist mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass auch er für den Fall einer Rückkehr in sein Heimatland aufgrund der extrem schwierigen Verhältnisse nicht in der Lage wäre, für sein Existenzminimum zu sorgen.

Insoweit haben sowohl die Klägerin zu 1. als auch der minderjährige Kläger zu 2. einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten sind gegeneinander aufgehoben worden nach § 155 Abs. 1 VwGO. Dabei ist berücksichtigt worden, dass sich die Kostentragungspflicht einerseits nach § 154 Abs. 1 VwGO richtet, soweit die Beklagte unterlegen ist. Andererseits ist § 155 Abs. 2 VwGO zu berücksichtigen, weil die Kläger ihre Klage teilweise zurückgenommen haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Clausen

Richter am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 12.12.2016

Hackbarth, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle